

- a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bez. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Ort weitergegeben worden ist.

Auf den Vor- und Nachbarortsverkehr finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung, wenn es sich um Gespräche gegen Einzelgebühr handelt.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind stets Einzelgebühren (auch von den Abonnenten) zu erlegen, und zwar in Höhe der **dreifachen** Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vortortsverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr zugelassen.

10. Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Gesprächen im Fernverkehr auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Theilnehmer die Anmeldungen aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselben nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden sind.

11. Für sämtliche Gebühren, welche für die von einer Theilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen. Ebenso haftet jeder Theilnehmer hinsichtlich der Gebührenzahlung für alle von seiner Sprechstelle aus der Vermittlungsanstalt behufs Weiterbeförderung zugeführten Nachrichten (vgl. Punkt 5 der Bedingungen für die Beteiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung). Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt und den Angaben des Theilnehmers werden nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer im Falle des Einspruchs von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr auf **drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

12. Für die Aufnahme von Nachrichten seitens der Vermittlungsanstalt behufs der Weiterbeförderung wird in jedem einzelnen Falle eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch 20 Pf., erhoben; überschüssende Pfennige werden auf eine durch 10 theilbare Summe nach oben abgerundet. Für die Uebermittlung ankommender Telegramme an Theilnehmer innerhalb des Stadtfernsprechbezirkes beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf. Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachrichten durch die Post, durch Eilboten oder mittelst des Telegraphen kommen ausserdem die tarifmässigen Sätze zur Erhebung.

13. Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittlung des Fernsprechamts 1 in Hamburg, Altowall Nr. 55, 59 käuflich bezogen werden.